

# Anpassungen in der KWK/ONU-Umsetzung nach Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

1. Einführung KWKG-Konto
2. Prognose Letztverbrauch
3. Prognose Förderseite
4. Unterjährige Abwicklung Umlagen
5. Unterjährige Abrechnung Förderung
6. Jahresabrechnung/Testierung
7. Anhang

## **Einführung KWKG-Konto:**

Zum 01.01.2023 haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) jeweils ein KWKG-Bankkonto (analog dem EEG-Konto) gemäß § 47 Abs. 1 EnFG eingeführt. Ausschließlich über diese separaten Bankkonten sind alle Einnahmen und Ausgaben auf Grundlage des EnFG i.V.m. KWKG abzuwickeln, um die Transparenz für den finanziellen KWKG-Belastungsausgleich sowie für das KWKG-Umlagesystem und die reibungslose Abwicklung der vertikalen und horizontalen Belastungsausgleiche zu gewährleisten.

Alle Zahlungen betreffend die KWKG-Umlage und KWK-Förderung müssen über das KWKG-Konto verbucht werden.

D.h. die monatlichen Abschlagsrechnungen bzgl. KWKG-Umlage sind von den unmittelbar und mittelbar nachgelagerten Verteilnetzbetreibern (VNB) auf das KWKG-Konto des vorgelagerten regelzonenverantwortlichen ÜNB zu überweisen. Dies gilt ebenfalls für die Jahresendabrechnungen und Korrekturabrechnungen für sämtliche Vorjahre betreffend KWKG-Umlage/-Aufschlägen und KWK-Förderung.

Gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 EnFG überwacht die Bundesnetzagentur, ob die ÜNB die jeweiligen KWKG-Konten ordnungsgemäß führen, wozu auch die Höhe der vorzuhaltenden Kreditlinien gehört. Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den Sorgfaltsmaßstab nach § 3 EnFG sind die Abrechnungsprozesse zwischen ÜNB und VNB dahingehend auszugestalten, dass die hieraus resultierenden Kosten der KWKG-Konten in einer vertretbaren Höhe entstehen.

Dazu gehört die Optimierung und Synchronisierung von Zahlungsflüssen (Zeitpunkt von Ein-/Auszahlungen), um unnötigen temporären Finanzierungsbedarf zu vermeiden.

Dazu gehört aber auch die Vermeidung von Falschzahlungen von VNB / BesAR, die durch die ÜNB manuell zugeordnet werden müssen und unnötige und hohe Kosten bei der Kontoführung verursachen.

Hinweis: Die Offshore-Netzumlage und die Zahlungen für den StromNEV-Umlagemechanismus werden weiterhin über das bisher bekannte Geschäftskonto des jeweiligen ÜNB abgewickelt.

## **Prognose Letztverbrauch:**

VNB melden den ÜNB gemäß § 50 Nr. 3 EnFG weiterhin bis zum 31.08. eines jeden Jahres elektronisch die für das folgende Kalenderjahr erwarteten Stromabgaben an Letztverbraucher in Summe.

## **Hinweise zu den EnFG-basierten Umlagen (KWKG-/Offshore-Netzumlage):**

Aufgrund der bereits beschriebenen Einführung der KWKG-Konten sowie der gesetzlichen Vorgabe, ab dem Kalenderjahr 2024 monatliche Ist-Daten zu melden (§ 50 Nr. 1 EnFG), werden die ÜNB zugunsten einer besseren Liquiditätsplanung die Prognosedaten für die KWKG-/Offshore-Netzumlage monatschaf abfragen. Dementsprechend ergibt sich die Jahresprognose aus den Monatswerten aller Letztverbrauchsmengen nach Umlagekategorien. Diese monatschafte Prognose bildet eine verlässliche

Basis für die Abwicklung der unterjährigen Zahlungen bei einer nicht abgegebenen Ist-Datenmeldung (vgl. Abschnitt „Unterjährige Abrechnung Letztverbrauch“).

Bisheriger Prozess (bis Prognose 2023):	Neuer Prozess (ab Prognose 2024):
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abgabe Prognose-Datenmeldung zum 31.08. (§ 26a KWKG 2020)</li> <li>▪ Abschläge in zwölf gleichen Raten (§ 28 Abs. 4 KWKG 2020)</li> <li>▪ Zahlung der Raten bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats (§ 28 Abs. 4 KWKG 2020)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wie bisher: Abgabe Prognose-Datenmeldung zum 31.08. (§ 50 Nr. 3 EnFG)</li> <li>▪ Prognosemeldungen erfolgen <u>monatsscharf</u></li> <li>▪ Unterjährig unverzügliche Mitteilung der „IST“-Daten (§ 50 Nr. 1 EnFG)</li> <li>▪ <u>Keine</u> gesetzlich vorgegebene Frist zur Zahlung der Abschläge</li> </ul>

Darüber hinaus werden die Prognosedaten der einzelnen BesAR-Unternehmen abnahmestellenscharf und monatsscharf den Anschlussnetzbetreibern über die Portale der ÜNB zur Verfügung gestellt.

Die für die KWKG-/Offshore-Netzumlage vorgesehenen Kategorien sind:

<b>Letztverbraucherabsatz für KWKG- und Offshore-Netzumlage</b>	
<b>Endkundenkategorie</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>
nicht privilegierter Letztverbrauch (inkl. Selbstbehalt von (1) und (2))	§ 12 Abs. 1 EnFG
LV-Mengen Stromspeicher	§ 21 Abs. 1 und 2 EnFG
LV-Mengen Ladepunkte	§ 21 Abs. 3 EnFG
LV-Mengen Speichergase	§ 21 Abs. 5 EnFG
LV-Mengen elektrisch angetriebene Wärmepumpen	§ 22 EnFG
LV-Mengen "Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen" (1) <i>(umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen)</i>	§ 23 EnFG
LV-Mengen Herstellung von Grünem Wasserstoff	§ 25 EnFG
LV-Mengen Schienenbahnen (2) <i>(umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen)</i>	§ 37 EnFG
LV-Mengen Elektrobusse	§ 38 EnFG
LV-Mengen Landstromanlagen	§ 39 EnFG
<b>Gesamtsumme abzurechnender LV mit dem (g)VNB</b>	
<b>Informationsmenge Verlustenergie</b>	§ 21 Abs. 6 EnFG

Hinweise zur § 19 StromNEV-Umlage:

Hinsichtlich der § 19 StromNEV-Umlage bleibt es beim bisher bekannten Verfahren, sodass die Prognose weiterhin als Jahreswert zu übermitteln ist. Der Gesamt-Letztverbrauch für StromNEV und KWKG-/Offshore-Netzumlage muss identisch sein.

Die für die § 19 StromNEV-Umlage vorgesehenen Kategorien sind:

<b>Letztverbraucherabsatz für StromNEV-Umlage</b>	
<b>Endkundenkategorie</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>
Letztverbrauch der Kategorie A'	§ 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV i.V.m. § 26 KWKG 2016
Letztverbrauch der Kategorie B'	§ 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 1 KWKG 2016
Letztverbrauch der Kategorie C'	§ 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016
LV-Mengen Stromspeicher	§ 19 Abs. 2 S. 15 und 16 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 EnFG
LV-Mengen Ladepunkte	§ 19 Abs. 2 S. 15 und 16 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 3 EnFG
LV-Mengen Speichergase	§ 19 Abs. 2 S. 15 und 16 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 5 EnFG
<b>Gesamtsumme abzurechnender LV mit dem (g)VNB</b>	
<b>Informationsmenge Verlustenergie</b>	§ 19 Abs. 2 S. 15 und 16 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 6 EnFG

### Prognose Förderseite:

Die unter Abschnitt „Prognose Letztverbrauch“ beschriebenen Änderungen finden ebenfalls Anwendung bei der KWKG-Förderprognose, welche weiterhin zum 31.08. eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr abzugeben ist. Somit werden die ÜNB auch für die KWKG-Förderseite eine monatsstarke Prognosemeldung einführen, sodass zum Zeitpunkt der Prognose bekannte Informationen und Sondersachverhalte entsprechend Berücksichtigung finden können. Die Jahresprognose ergibt sich demnach aus den Monatswerten aller Förderkategorien nach KWK-Zuschlagskategorie inkl. der zusätzlichen Abfragemengen mit kürzbarem KWK-Zuschlag (§ 29 Abs. 3 und § 35 Abs. 11 KWKG). Bei bestimmten Kategorien ohne Festpreis ist zudem die Höhe der Zuschlagszahlung anzugeben. Diese monatsstarke Prognose bildet eine verlässliche Basis für die Abwicklung der unterjährigen Zahlungen bei einer nicht abgegebenen Ist-Datenmeldung auf Grundlage der im Vormonat abgerechneten Zuschlagszahlungen (vgl. Abschnitt „Unterjährige Abrechnung Förderung“).

### Ausgestaltung Jahresprognosemeldung 2024 zum 31.08.2023

- Bisher: Abgabe einer Jahresgesamtsumme
- Neu: Abgabe einer **monatsscharfen** Prognosemeldung
  - Aufteilung auf Basis von Erfahrungswerten/vorliegenden Informationen
  - Möglichkeit der Berücksichtigung von Sondersachverhalten (z.B. höhere Förderzahlungen in kalten Monaten, geplante Inbetriebnahme einer großen Anlage erst in 2. Jahreshälfte, etc.)

Hinsichtlich der aktuell gültigen Vergütungskategorien verweisen wir auf die auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlichte Tabelle ([Netztransparenz > KWKG > Vergütungskategorie](#)).

### Unterjährige Abrechnung Umlagen:

Die ÜNB haben gemäß § 14 EnFG Anspruch auf Ausgleichszahlungen gegen die ihnen unmittelbar und mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber in Höhe von deren Einnahmen aus der zu vereinnahmenden KWKG-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage auf Basis der tatsächlichen Netzentnahmen einschließlich etwaiger Verzugszinsen. Als vereinnahmte Umlage gelten auch Forderungen auf Zahlung von Umlagen, die durch Aufrechnung erloschen sind.

Aufgrund dieser Neuregelung bildet die monatscharfe Jahresprognose der Netzentnahmen, welche zum 31.08. (t-1) abzugeben ist, – anders als nach KWKG 2020 - nicht mehr die Grundlage für die unterjährigen Abschlagszahlungen. Nach § 50 Nr. 1 EnFG hat nunmehr eine monatliche Datenmeldung durch den VNB gegenüber dem vorgelagerten ÜNB zu erfolgen. Diese ist unterjährig ähnlich der Jahresprognosemeldung nach LV-Kategorien abzugeben. Die Datenmeldung soll auf Basis der durch den VNB für den vergangenen Monat abgerechneten und umlagepflichtigen Netzentnahmen vorgenommen werden. Auf Grund der rollierenden Abrechnung der SLP-Mengen kann der VNB in diesen Fällen auf abgerechnete Abschlagswerte zurück greifen.

Die für die KWKG-/Offshore-Netzumlage vorgesehenen monatlich zu meldenden LV- Kategorien sind:

Monatsmeldung LV nach EnFG	Monat	Januar
<b>Letztverbraucherabsatz für KWKG- und Offshore-Netz-Umlage</b>		
<b>Endkundenkategorie</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Menge in kWh</b>
nicht privilegierter Letztverbrauch (inkl. Selbstbehalt von(1) und (2))	§ 12 Abs. 1 EnFG	0
LV-Mengen Stromspeicher	§ 21 Abs. 1 und 2 EnFG	0
LV-Mengen Ladepunkte	§ 21 Abs. 3 EnFG	0
LV-Mengen Speichergase	§ 21 Abs. 5 EnFG	0
LV-Mengen elektrisch angetriebene Wärmepumpen	§ 22 EnFG	0
LV-Mengen "Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen" (1) <i>(umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen)</i>	§ 23 EnFG	0
LV-Mengen Herstellung von Grünem Wasserstoff	§ 25 EnFG	0
LV-Mengen Schienenbahnen (2) <i>(umfasst nur die 1 Mio. kWh übersteigenden Mengen)</i>	§ 37 EnFG	0
LV-Mengen Elektrobusse	§ 38 EnFG	0
LV-Mengen Landstromanlagen	§ 39 EnFG	0
<b>Summe abzurechnender LV ÜNB-VNB für Meldemonat</b>		<b>0</b>

Werden zur Bestimmung der Abschlagszahlungen erforderliche Angaben nicht oder nicht fristgerecht den ÜNB mitgeteilt oder bestehen begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit, dürfen die ÜNB gem. § 61 EnFG die Daten für die Ermittlung und Erhebung der Umlagen schätzen. Hierbei können die ÜNB Sicherheitszuschläge zugunsten der KWKG-Konten vorsehen. Die Schätzung entbindet die VNB nicht von ihrer Mitteilungspflicht. Wenn daher rechtzeitig keine vollumfängliche Meldung, über die für den Vormonat umlagepflichtigen Letztverbräuche vorliegt, erfolgt eine Rechnungslegung vom ÜNB an den VNB per Schätzung unter Berücksichtigung der in der Jahresprognose angegebenen Monatswerte. Korrekturen für vergangene Monate des gleichen Kalenderjahres können kumulativ im Rahmen der Meldungen für Folgemonaten erfasst werden und werden dann in Summe in der Menge für den zu meldenden Monat berücksichtigt. Ein separater Ausweis der Korrekturmengen ist nicht notwendig.

Folgende Termine gelten für die monatliche Abrechnung:

- Meldung der Monatsmengen für den Monat m und ggf. Korrekturen für die Vormonate im Portal der ÜNB -> 15. Kalendertag des Monats m+1
- Plausibilisieren, Verarbeitung und ggf. Schätzung durch ÜNB, Erstellung des monatlichen Abrechnungsbeleges bis zum 18. Kalendertag des Monats m+1

- Fälligkeit 25. Kalendertag des Monats m+1
- Fällt ein Stichtag auf ein Wochenende oder Feiertag, gilt der nächstfolgende Werktag als Stichtag

### Zeitschiene für unterjährige Monatsmeldung/-abrechnung



Betrifft KWKG-Förderseite sowie KWKG-Umlage und Offshore-Netzzumlage. StromNEV bleibt bei der alten Zeitschiene.

\*KT = Kalendertag des Folgemonats

Für die StromNEV-Umlage bildet weiterhin die Jahresprognose (31.08.t-1) die Grundlage für die unterjährigen Abschlagszahlungen, welche in zwölf gleichen Raten jeweils bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats zwischen dem vorgelagerten ÜNB und dem jeweiligen VNB individuell ausgeglichen werden. Ein Anspruch des Netzbetreibers auf unterjährige Anpassung der Prognose und Abschläge besteht nicht. Die entsprechenden Ausführungen gem. BDEW-Leitfaden zum § 19 Abs. 2 StromNEV Umlagemechanismus ([Link](#)) sind zu beachten.

#### Unterjährige Abrechnung Förderung:

Entsprechend § 13 EnFG müssen die ÜNB ihren nachgelagerten VNB die nach Maßgabe des Abschnitts 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes geleisteten Zahlungen erstatten. Als geleistete Zahlungen gelten auch Forderungen eines Anlagenbetreibers auf Zahlung, die durch Aufrechnung erloschen sind. Ist die Notwendigkeit oder die Höhe der Zahlungen streitig, trifft die Beweislast die VNB.

Gem. § 14 EnFG haben die ÜNB einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber in Höhe von deren Einnahmen aus etwaigen Erlösen oder vermiedenen Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 4 Absatz 2 Satz 4 KWKG sowie die sonstigen Einnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach KWKG sowie damit verbundener Rechtsverordnungen. Als sonstige Einnahmen gelten auch Forderungen, die durch Aufrechnung erloschen sind.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben erfolgt unterjährig monatlich eine Datenmeldung der VNB an den ÜNB nach KWK-Zuschlagskategorien (siehe hierzu Vergütungskategorientabelle auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) mit Strommengen bzw. ergänzend mit Zuschlagszahlungen, wenn diese keinem Festpreis unterliegen. Die Datenmeldung soll auf Basis der durch VNB und geschlossene VNB an Anlagenbetreiber für den Vormonat ausgezahlten Förderung vorgenommen werden. Auf Grund der ggf. rollierenden bzw. stichtagsbezogenen jährlichen Stichtags-Abrechnung von SEP-Mengen kann der VNB in diesen Fällen auf abgerechnete Abschlagswerte zurück greifen.

Werden zur Bestimmung der Abschlagszahlungen erforderliche Angaben nicht oder nicht fristgerecht den ÜNB mitgeteilt oder bestehen begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit, sind die ÜNB gem. § 61 EnFG berechtigt, die Daten für die Abschlagszahlungen zu schätzen. Hierbei werden die ÜNB Sicherheitsabschläge zugunsten der KWKG-Konten in erforderlichem Maße vorsehen. Die Schätzung entbindet die VNB nicht von ihrer Mitteilungspflicht. Wenn daher rechtzeitig keine vollumfängliche Meldung über die für den Vormonat ausgezahlten Förderungen abzüglich etwaiger Erlöse oder vermiedenen Aufwendungen vorliegt, erfolgt

eine Gutschrift vom ÜNB an VNB per Schätzung unter Berücksichtigung und ggf. Anpassung der in der Jahresprognose angegebenen Monatswerte.

Im Vorfeld einer Anwendung der Schätzbefugnis sollte eine bilaterale Abstimmung zwischen ÜNB und VNB angestrebt werden.

Korrekturen für bereits abgerechnete Monate des Kalenderjahres können im Rahmen der Fristen der nächsten Monatsmeldung kumulativ berücksichtigt werden. Ein separater Ausweis der Korrekturmengen ist nicht notwendig.

Folgende Termine gelten für die monatliche Abrechnung (s.o. Ablauf-Schaubild zur unterjährigen Monatsmeldung / -abrechnung):

- Meldung der Monatsmengen mit Bezug und auf Basis der geleisteten Förderzahlungen im Portal des jeweiligen ÜNB für den aktuellen Meldemonat m -> 15. Kalendertag des Monats m+1
- Plausibilisieren, Verarbeitung und ggf. Schätzung durch ÜNB, Erstellung des monatlichen Abrechnungsbeleges bis zum 18. Kalendertag des Monats m+1
- Fälligkeit 25. Kalendertag des Monats m+1
- Fällt ein Stichtag auf ein Wochenende oder Feiertag, gilt der nächstfolgende Werktag als Stichtag

#### **Jahresabrechnung und Testierung:**

VNB müssen ihrem vorgelagerten ÜNB bis zum 31. Mai eines Jahres die folgenden Angaben übermitteln:

- A. Einzeln (anlagenscharf) sowie zusammengefasst die Endabrechnungen für die Zahlungen nach KWKG für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jede KWK-Anlage im Sinn des § 2 Nr. 14 KWKG unter Angabe insbesondere, soweit einschlägig,
  - der KWK-MaStR-Nr.,
  - der relevanten Strommengen,
  - der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden,
- B. einzeln sowie zusammengefasst die Endabrechnungen für die Umlagen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jeden Netznutzer, unter Angabe insbesondere, soweit einschlägig,
  - der Nummern im Register (SVE),
  - der Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt und
  - im Fall von Netzentnahmen, für die eine Verringerung der Umlagen in Anspruch genommen wurde, der Netzentnahmen aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle und Letztverbraucher,
- C. die sonstigen für die Jahresendabrechnung des Belastungsausgleichs des vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Angaben.

Diese Angaben müssen elektronisch übermittelt werden und einen sachkundigen Dritten in die

Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Angaben nachvollziehen zu können. Die von den ÜNB bereitgestellten Formularvorlagen zu Form und Inhalt der zu übermittelnden Angaben, sind für die Übermittlung zu verwenden. Über die gesetzlichen genannten anlagenscharfen Daten hinaus werden die ÜNB ggf. regulatorisch notwendige weitere Informationen für die Jahresabrechnung geeignet in der elektronischen Form abfragen und im Rahmen der Weitergabeverpflichtungen an die Regulierungsbehörden aufbereiten (§ 62 Abs. 3 EnFG i.V.m. § 69 EnWG).

Für die korrekte Berücksichtigung der Netzentnahmemengen der durch die ÜNB abzurechnenden stromintensiven Unternehmen sowie Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und Schienenbahnunternehmen empfiehlt sich eine rechtzeitige Abstimmung der VNB mit diesen Letztverbrauchern bzw. das Einfordern einer Kopie der von den Unternehmen an die ÜNB übermittelten Daten.

Nachträgliche Korrekturen der Jahresabrechnung können nach Ablauf der o. g. Frist auf der Basis und nach den Vorgaben von § 20 EnFG in der jeweils nächsten Jahresabrechnung geltend gemacht werden. Grundsätzlich sind bei Korrekturen von Vorjahren Änderungen zu Gunsten und zu Ungunsten der Allgemeinheit zu unterscheiden. In der Branche herrscht Konsens, dass für Korrekturen zu Gunsten der Allgemeinheit keine der im § 20 Abs. 1 EnFG genannten Voraussetzungen vorliegen müssen (bei Rückforderungen aufgrund von § 18 Abs. 1 EnFG handelt es sich im Übrigen immer um Korrekturen zu Gunsten der Allgemeinheit). Solche Korrekturen sind z. B. eine geringere KWK-Förderzahlung oder ein höherer Letztverbraucherabsatz (LVA), als zunächst in der Jahresabrechnung angesetzt, sowie der Wegfall der Privilegierung von LVA, nachträglich zur Jahresabrechnung. Bei Änderungen zu Ungunsten der Allgemeinheit muss immer eine der Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 EnFG erfüllt sein. Hierbei ist zu beachten, dass Voraussetzung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EnFG nur für nachträgliche Korrekturen nach EEG anwendbar ist. Unabhängig von der Art der Korrektur muss in jedem Fall ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers über die Differenzwerte oder alternativ über die korrigierten Saldowerte vom VNB beim ÜNB mit getrenntem Ausweis je Kalenderjahr vorgelegt werden. Im Fall von Änderungen nach § 20 Abs. 1 EnFG, die bereits im Verhältnis Anlagenbetreiber – VNB durchgeführt wurden, müssen die Änderungen in der Anlage zum aktuellen Prüfungsvermerk ausgewiesen und vom Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Sofern zwischen ÜNB und VNB vollstreckbare Titel rechtzeitig erwirkt wurden, die dem § 20 Abs. 1 EnFG genügen, können die Differenzwerte oder alternativ die korrigierten Differenzwerte mit getrenntem Ausweis je Kalenderjahr in der jeweiligen Jahresabrechnung im Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers bestätigt werden. In den Korrekturprüfungsvermerken sollte mit Nennung des Erstellungsdatums Bezug auf den zu korrigierenden Prüfungsvermerk genommen und ggf. die Aktenzeichen der Verfahren gemäß § 20 Abs. 1 EnFG genannt werden.

Gemäß § 55 EnFG müssen die zusammengefassten KWKG-Endabrechnungen der VNB und die KWKG-Endabrechnung unter den ÜNB durch einen Prüfer geprüft werden, wobei die höchstrichterliche Rechtsprechung, die Entscheidungen der Bundesnetzagentur und die Ergebnisse etwaiger Verfahren der Clearingstelle zu berücksichtigen sind. Die gesetzlichen Vorgaben für die Prüfung gem. § 55 Abs. 2 und 3 sind einzuhalten. Ist die Notwendigkeit oder die

Höhe einzelner Positionen strittig, trifft die Beweislast die VNB. Die Prüfungsdurchführung sowie der Aufbau der Bescheinigungen orientieren sich dabei am IDW-Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Aufgrund dieser unbedingten gesetzlichen Vorgabe kann die bisherige Branchenpraxis, wonach ein Netzbetreiber von der Pflicht zur Testierung in folgenden Fällen befreit war (Bagatellgrenze):

- Testierung der Förderzahlungen: wenn die von ihm geleisteten Förderzahlungen sich auf maximal 20.000 Euro (galt für die geleisteten Förderzahlungen für jede der KWKG-basierten Umlagen; d. h. keine Aufsummierung über alle Umlagen) belaufen,
- Testierung der Letztverbrauchsmengen: entfiel für Netzbetreiber, wenn die an Letztverbraucher ausgespeiste Strommengen maximal 5 GWh pro KWKG-basierter Umlage und pro Regelzone betrug. In den beiden vorgenannten Fällen hatte der betreffende Netzbetreiber entsprechende Eigenbestätigungen an den ÜNB zu übergeben,

für die Zahlungen nach KWKG und § 17f EnWG nicht fortgeführt werden. Für die Umlage nach § 19 StromNEV kann die bisherige Praxis nach erster Einschätzung der ÜNB beibehalten werden, wobei die Prüfung der Einhaltung der Bagatellgrenzen wie bisher beim entgegennehmenden ÜNB erfolgt. Stellt der ÜNB fest, dass eine der o. g. Grenzen überschritten wird, entfällt die Befreiung. Etwaige Anpassungen der Bagatellgrenzen werden von den ÜNB rechtzeitig und in geeigneter Weise kommuniziert.

Die Bescheinigungen von Netzbetreibern müssen für das Jahr t folgende Angaben enthalten:

- die Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt und
- die umlagenpflichtigen Netzentnahmen aufgeschlüsselt Privilegierungstatbestand und den jeweils anzuwendenden Umlagensatz,
- im Hinblick auf die Zuschlagszahlungen die zuschlagsberechtigten KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 6, 9 und 35 KWKG,
- die Strommengen für Anlagen nach den §§ 8a und 8b KWKG sowie die Höhe der entsprechenden Ausschreibungszuschläge und
- die für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Boni nach den §§ 7a bis 7c KWKG,
- die Höhe der Erlöse oder vermiedenen Aufwendungen aus der Verwertung des nach § 4 Absatz 2 Satz 4 KWKG kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms,
- die sonstigen für den bundesweiten Wälzungsmechanismus erforderlichen Angaben.

Die Bescheinigung kann auch Daten vorangegangener Kalenderjahre (t-1 und davor) enthalten; diese sind gesondert auszuweisen. Hierbei sind die Regelungen nach § 20 EnFG anzuwenden. Für die korrekte Berücksichtigung der Letztverbräuche der durch die ÜNB abzurechnenden stromintensiven Unternehmen sowie Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und Schienenbahnunternehmen empfiehlt sich eine rechtzeitige Abstimmung der VNB mit diesen Letztverbrauchern hinsichtlich der Strommengen bzw. das Einfordern einer Kopie der von den Unternehmen an die ÜNB übermittelten Wirtschaftsprüferbescheinigungen.

Kürzungsbeträge aufgrund von Sanktionen nach § 13a KWKG (bei Nichtregistrierung im Marktstammdatenregister), nach § 15 Abs. 4 Satz 2 KWKG (bei fehlender Jahresmeldung der nach § 7 Abs. 7 sanktionierten Mengen), nach § 8a Abs. 5 i. V. m. § 8b Abs. 3 KWKG (Verringerung des

Zuschlagsanspruchs bei Stromsteuerbefreiung), nach § 19 KWKAusV (Entfall des Anspruchs auf Zuschlagszahlung bzw. Verringerung des Zuschlagswertes) und nach § 14 Nr. 2 EnFG i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 4 KWKG (etwaige Erlöse oder vermiedene Aufwendungen des Netzbetreibers aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWKG-Stroms) sowie Strafzahlungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG i.V.m. § 52 Abs. 8 EEG (Verstoß gegen technische Vorgaben) sind entsprechend zu berücksichtigen. Im Falle, dass in einem Jahr eine Kürzung der Zuschläge an KWK-Anlagenbetreiber nach § 27 Abs. 3 KWKG erfolgt, ist eine entsprechend differenzierte Datenmeldung und Testierung bzgl. der KWK-Strommengen und der geleisteten bzw. noch zu leistenden Zuschlagszahlungen vorzunehmen.

Die Prüfungsvermerke sind dem für den Netzbetreiber verantwortlichen ÜNB bis zum 31. Mai des Folgejahres t+1 zu übergeben. Auf Basis dieser Daten ermitteln die ÜNB nach § 19 EnFG bis zum 31. August t+1 die im vorangegangenen Kalenderjahr t bundesweit geleisteten Zuschlags- und Ausgleichszahlungen und die an Letztverbraucher ausgespeisten Strommengen und bereiten die bundesweite Jahresabrechnung vor. Die sich aus den Jahresendabrechnungen ergebenden Zahlungsansprüche müssen bis zum 15. September t+1 ausgeglichen werden. Siehe hierzu auch Anhang 2 zum Ablauf und zur Fristenkette des Belastungsausgleichs nach EnFG.

Kommen (g)VNB ihrer Pflicht zur Zahlung der KWKG-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage nicht rechtzeitig nach, so müssen sie diese Geldschuld nach § 352 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) ab Eintritt der Fälligkeit verzinsen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die Fälligkeit nicht eintreten konnte, weil der (g)VNB die von ihm gelieferten Strommengen entgegen § 50 Nr.1 EnFG nicht oder nicht rechtzeitig dem ÜNB gemeldet hat; ausschließlich zum Zweck der Verzinsung gilt in diesem Fall die Geldschuld für die Zahlung der KWKG-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage auf die nach § 50 Nr. 2 EnFG mitzuteilende Strommenge eines Jahres spätestens am 1. Januar des Folgejahres als fällig (§ 18 Abs. 2 EnFG).

Für die Zahlungen nach §19 Abs. 2 StromNEV gelten abweichend hiervon weiterhin die bisherigen Fristen gem. Veröffentlichung der ÜNB unter [Netztransparenz > EnWG > § 19 StromNEV-Umlage > Terminkette zur Abwicklung](#). Durch den Wirtschaftsprüfer zu testieren sind hierbei auf der Letztverbrauchsseite wie üblich die Jahresmengen nach Letztverbrauchsgruppen gem. § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, sowie zusätzlich Letztverbräuche nach § 21 EnFG (Speicher, Ladepunkte, Speichergase und Infomenge Verlustenergie). Die Vorgaben gem. §§ 45 und 46 EnFG zur Abgrenzung, Messung und Schätzung von Strommengen sind entsprechend anzuwenden.

**Um ein Auseinanderlaufen der testierten LV-Mengen für KWK/ONU und § 19 Abs. 2 StromNEV zu vermeiden, empfehlen die ÜNB dringend die zeitgleiche Testierung zum 31.05. des Folgejahres. Damit werden ansonsten notwendige Nachtestierungen im Folgejahr (zur nachträglichen Harmonisierung der Mengen) vermieden.**

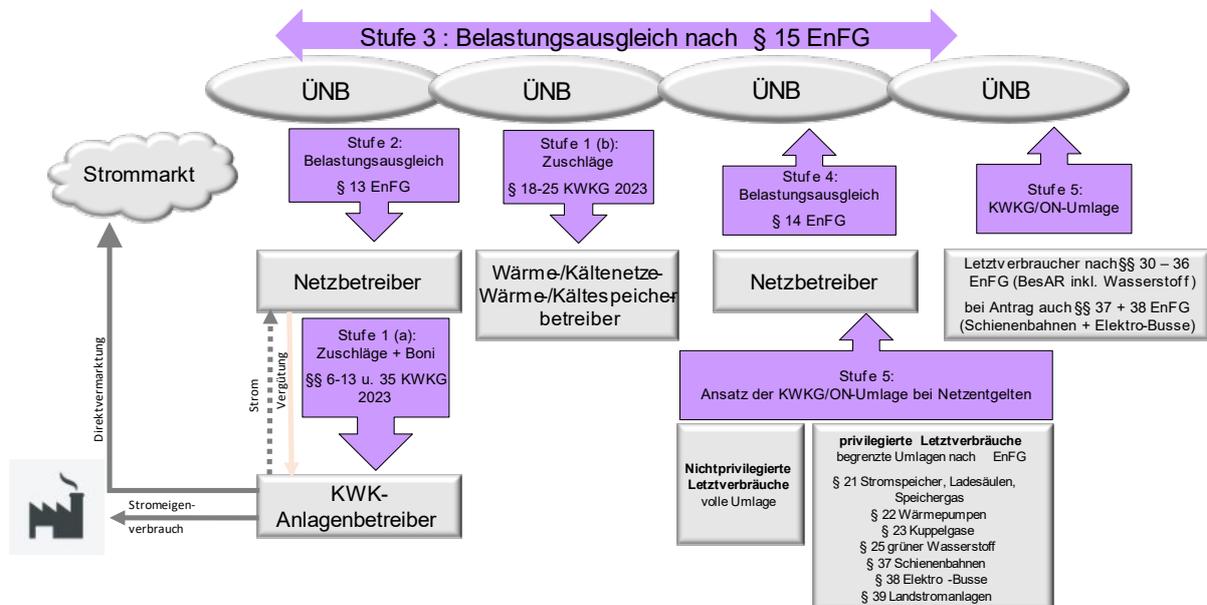
## Anhänge zur Umsetzungshilfe zum KWKG

**Anhang 1:** Schaubild KWKG/ Offshore Belastungsausgleich nach Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

**Anhang 2:** Terminkette und Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs nach EnFG

## Anhang 1: Schaubild KWKG/Offshore Belastungsausgleich nach Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

### PRINZIPSCHEMA DES KWKG/OFFSHORE BELASTUNGS AUSGLEICH (nach EnFG)



## **Anhang 2: Terminkette und Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs nach EnFG**

*Vorjahr (Jahr t-1)*

- bis 30.06. Schienenbahnen sowie Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr, deren begrenzte Verbrauchsstellen sich in den Netzen mehrerer VNB befinden, können gem. § 12 Abs. 3 EnFG durch Erklärung gegenüber den ÜNB bestimmen, dass die Erhebung der KWKG-/ON-Umlage an den betroffenen Entnahmestellen durch die ÜNB erfolgt.
- ab 01.07. Das BAFA meldet gem. § 57 EnFG den ÜNB die von den stromkostenintensiven Unternehmen in den Anträgen nach § 29 EnFG abgegebenen Prognosen unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist für das folgende Jahr (30.06. t-1).
- 31.08. Die VNB melden elektronisch die Prognosedaten für das Jahr t an den ÜNB mit monatspezifischem Jahresverlauf. Diese Prognosedaten enthalten Angaben zu den erwarteten KWK-Strommengen je Kategorie und zusätzlich die Höhe der entsprechenden Ausschreibungszuschläge für Anlagen gemäß §§ 8a und 8b KWKG, die Zuschlagszahlungen an Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen und den gesamten Letztverbraucherabsatz sowie die Stromabgaben an Letztverbraucher, die nach dem EnFG umlagepflichtig sind.
- 15.09. Das BAFA meldet den ÜNB für das Jahr t die zur Auszahlung erwartete Fördersumme für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher differenziert nach Regelzonen.
- 30.09. Die ÜNB fassen die Prognosedaten für das Förderjahr t bundesweit zusammen. Diese Prognosedaten enthalten Angaben zu KWK-Strommengen je Kategorie, Letztverbraucherabsatz je Endverbrauchs-kategorie und Neu- oder Ausbau der Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher sowie die Zuschlagszahlungen an Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen.  
Die ÜNB übermitteln dem BAFA den KWKG-Finanzierungsbedarf für t und die zur Ermittlung der Kürzung der Zuschlagszahlungen erforderlichen Daten auf Grundlage der gemeldeten Prognosedaten in nicht personenbezogener Form. Die ÜNB übermitteln der BNetzA den KWKG-Finanzierungsbedarf und die Offshore-Anbindungskosten jeweils für t.
- ab 01.10 Das BAFA meldet gem. § 57 EnFG den ÜNB die von den stromkostenintensiven Unternehmen in den Anträgen nach § 29 EnFG abgegebenen Prognosen unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist für das folgende Jahr (30.09. t-1).
- 20.10. Das BAFA berechnet aus den gemeldeten Daten die entsprechenden Kürzungssätze für t und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.
- 25.10. Die ÜNB veröffentlichen die bundesweiten Prognosewerte und die KWKG-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage für das Förderjahr t.

Unverzüglich	<p>Netznutzer, die für eine Netzentnahme eine Verringerung der Umlagen nach Teil 4 Abschnitt 2 bis 4 des EnFG (z.B. besondere Ausgleichsregelung, Stromspeicher, Wärmepumpen, Kuppelgase, Schienenbahnen, grüner Wasserstoff) in Anspruch nehmen möchten, teilen dem zur Umlageerhebung berechtigtem VNB bzw. ÜNB die erforderlichen Angaben im Rahmen der Mitteilungspflicht nach § 52 Abs. 1 EnFG mit. Hierzu gehören u.a. die Angaben, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt oder offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission bestehen.</p>
monatlich	<p>Abrechnung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreibern (i. S. v. § 15 Abs. 6 KWKG 2023).</p> <p>Der Anlagenbetreiber informiert den Netzbetreiber und das BAFA während der Dauer der Zuschlagszahlung über die Menge des erzeugten KWK-Stroms, und zwar unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden (§ 15 Abs. 1 KWKG 2023).</p> <p>Anlagen bis zu 2 MW, die nicht über Vorrichtung zur Wärmeabfuhr verfügen, sind von der monatlichen Mitteilungspflicht befreit.</p> <p>Abschlagszahlungen zum vertikalen Belastungsausgleich gemäß §§ 13 und 14 EnFG zwischen VNB und ÜNB.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Meldung der Monatsmengen für den Monat m und ggf. Korrekturen für die Vormonate im Portal der ÜNB -&gt; 15. Kalendertag des Monats m+1</li><li>▪ Plausibilisieren, Verarbeitung und ggf. Schätzung durch ÜNB, Erstellung des monatlichen Abrechnungsbeleges bis zum 18. Kalendertag des Monats m+1</li><li>▪ Fälligkeit 25. Kalendertag des Monats m+1</li></ul> <p>Horizontaler Belastungsausgleich zwischen den ÜNB (§ 15 EnFG).</p> <p>Erhebung der KWKG-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage durch die Netzbetreiber/ÜNB von den Letztverbrauchern gem. der jeweiligen Letztverbraucherklasse (§ 12 EnFG)</p> <p>projektbezogen Auszahlung von Förderzuschlag für Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher an den Betreiber nach Vorlage eines Zulassungsbescheides.</p>

Folgejahr (Jahr t+1)

31.03.

Netznutzer, die für eine Netzentnahme eine Verringerung der Umlagen gem. Teil 4 Abschnitt 2 bis 4 des EnFG (z.B. Stromspeicher, Wärmepumpen, Kuppelgase, Schienenbahnen, grüner Wasserstoff) in Anspruch nehmen möchten, teilen dem zur Umlageerhebung berechtigtem VNB bzw. ÜNB die aus dem Netz entnommenen Strommengen jeweils aufgeschlüsselt nach den Entnahmestellen, Letztverbrauchern und Gründen zur Umlageprivilegierung mit (§ 52 Abs. 2 S. 1 EnFG). Bei der Inanspruchnahme der Umlageverringering aufgrund der Herstellung von grünem Wasserstoff sind darüber hinaus weitere Angaben durch Vorlage eines Prüfungsvermerks eines Prüfers nachzuweisen (§ 52 Abs. 3 EnFG).

Anlagen von mehr als 2 MW: Die KWK-Anlagenbetreiber legen dem BAFA und dem Netzbetreiber eine Abrechnung für das Vorjahr t über die Daten nach § 15 Abs. 2 KWKG 2023 vor.

Anlagen über 50 kW bis 2 MW: Die KWK-Anlagenbetreiber legen dem BAFA und dem Netzbetreiber die entsprechenden Daten nach § 15 Abs. 3 KWKG 2023 für das Vorjahr t vor. Ausgenommen von der Pflicht zur Mitteilung der Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung und zur Messung der abgegebenen Menge der KWK-Nutzwärme sind Betreiber von KWK-Anlagen, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen (§ 15 Abs. 5 KWKG 2023).

Anlagen bis zu 50 kW: Die KWK-Anlagenbetreiber legen dem Netzbetreiber die entsprechenden Daten nach § 15 Abs. 3 KWKG 2023 für das Vorjahr t vor. Aufgrund von § 15 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2023 ist keine Meldung an das BAFA erforderlich.

31.05.

BesAR-Unternehmen und antragsstellende Unternehmen melden den ÜNB den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie den Grund der Umlageverringering aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle und Letztverbraucher und ggf. die Weiterleitung an Dritte. Die entsprechenden Testate sind den ÜNB vorzulegen. Die Vorlage der Kopie des Testats beim zuständigen VNB wird empfohlen.

Vorlage der elektronischen Datenmeldung und der Prüfungsvermerke der Netzbetreiber über die nach KWKG geförderten KWK-Strommengen je Anlage und Anlagenkategorie, sowie die Letztverbrauchsmengen nach Endverbrauchskategorien beim vorgelagerten ÜNB (§ 50 Nummer 2 EnFG).

bis 01.07.

Frist für Betreiber der Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher zur Antragstellung für das Jahr t beim BAFA.

- 31.08. Abrechnung zwischen den ÜNB auf Basis der bundesweiten Wirtschaftsprüfer-/Buchprüferbescheinigung.
- Abrechnung zum vertikalen Belastungsausgleich zwischen ÜNB und VNB auf Basis der Wirtschaftsprüfer-/Buchprüferbescheinigungen.
- Durchführung der Jahresabrechnung zwischen BesAR-Unternehmen und den ÜNB.
- Die Abrechnungen werden jeweils mit einer Wertstellung zum 15.09. des Jahres t+1 ausgestellt.
- 15.09. Fälligkeit der EnFG-Jahresabrechnungen.
- Veröffentlichung zu den EnFG-Jahresabrechnungen durch ÜNB.